

Buchumschau

Sozialistisches Recht —
Lehrbuch für das Grundlagenfach

Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1977; 80 S.; EVP: 2 M

Entsprechend dem Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR, des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralrates der FDJ vom 7. Dezember 1976 „Für ein hohes Niveau bei der Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitagess der SED auf dem Gebiet der Berufsausbildung“ wird ab 1. September 1977 das Grundlagenfach „Sozialistisches Recht“ in die Berufsausbildung eingeführt. Es soll dazu beitragen, daß sich die Lehrlinge Kenntnisse über das Arbeits-, Familien- und Zivilrecht sowie das Jugendgesetz aneignen und ihr sozialistisches Rechtsbewußtsein und -verhalten weiter ausprägen.

Der Lehrplan für das Grundlagenfach „Sozialistisches Recht“ wurde unter Auswertung sowjetischer Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse mehrjähriger Untersuchungen des Zentralinstituts für Berufsbildung der DDR sowie von Erprobungen im Forschungszentrum Halle/Neustadt ausgearbeitet und für die Berufsausbildung von Absolventen der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule als verbindlich erklärt. (Ein Lehrplan für Absolventen der 8. Klasse wird gegenwärtig vorbereitet.)

In dem Grundlagenfach sollen den Lehrlingen aller Berufe einheitlich die Wesenszüge, Grundsätze und Aufgaben des sozialistischen Rechts im Rahmen einer planmäßigen und systematischen Stoffvermittlung erläutert werden. Damit wird gleichzeitig die Grundlage für die Einordnung aller berufsspezifischen Rechtsvorschriften (z. B. zivilrechtliche Bestimmungen über das Käuferrecht; Richtlinien der Deutschen Bauordnung; berufs- oder arbeitsspezifische Arbeitsschutzbestimmungen), die in den einzelnen Fächern und Lehrgängen des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts behandelt werden, in die Zusammenhänge des sozialistischen Rechts als Ganzes geschaffen.

Die im Lehrplan für das Grundlagenfach konzipierten Aufgaben und Ziele sowie die Lehrpläneinhalte in den einzelnen Stoffgebieten sind durch die unmittelbare Verknüpfung der Berufsausbildung mit dem Produktions- und Arbeitsprozeß geprägt. Ihre Umsetzung im berufstheoretischen Unterricht stellt hohe Anforderungen an die mit dem Unterricht im Grundlagenfach betrauten Berufspädagogen (vgl. W. Hein/I. Zepezauer, „Zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung des neuen Grundlagenfaches „Sozialistisches Recht“, Berufsbildung 1977, Heft 4, S. 168 ff.).

Bei der qualifizierten Realisierung der Bildungs- und Erziehungsziele des Grundlagenfaches werden die Lehrkräfte, die gründlich auf die Erteilung des Unterrichts vorbereitet wurden, durch die Herausgabe von Folgematerialien zum Lehrplan unterstützt. Dazu gehören zentral entwickelte Unterrichtsmittel, die in einer staatlichen Ausrüstungsnormative erfaßt sind. Dort sind auch die Mittel angeführt, die zur selbständigen Aneignung des Inhalts von Rechtsvorschriften durch die Lehrlinge in den Unterrichtskabinetten vorhanden sein müssen. Es wird eine Methodische Anleitung, für das Grundlagenfach herausgegeben, die detaillierte methodische und fachliche Hinweise zur Gestaltung des Unterrichts in allen Stoffgebieten sowie Empfehlungen für den Einsatz der vorgesehenen Unterrichtsmittel enthält. Zu den Folgematerialien gehört auch das Lehrbuch „Sozialistisches Recht“ für die Lehrlinge, das rechtzeitig mit Unterrichtsbeginn vorliegt.

Das Lehrbuch ist im Auftrag und mit Unterstützung des Zentralinstituts für Berufsbildung von einem Autoren-

kollektiv unter der Gesamtreaktion von Prof. Dr. J. Michas und Dr. sc. G. Udke entwickelt worden. Es wurde vom Staatssekretariat für Berufsbildung als berufsbildende Literatur zur Erprobung freigegeben.

Das Lehrbuch gliedert sich in Übereinstimmung mit den Stoffgebieten des Lehrplanes in 6 Kapitel. Sie behandeln den gesellschaftlichen Auftrag des sozialistischen Rechts und die Verantwortung und Mitwirkung der Bürger bei der Gestaltung der sozialistischen Arbeitsrechtsverhältnisse, bei der Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Umweltschutzes, bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten. Abschließend wird ein gedrängter Überblick über die Aufgaben und die Verantwortung der Bürger bei der Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen gegeben.

Das Lehrbuch wird zweifellos zur Effektivität des Rechtsunterrichts an den Berufsschulen beitragen. Es ist durchgehend von der didaktisch-methodischen Grundstruktur des Unterrichts im Grundlagenfach geprägt: Enge Verbindung der schöpferischen Aneignung von Rechtskenntnissen durch die Lehrlinge mit dem rationalen und emotionalen Bewußtmachen der gesellschaftlichen Notwendigkeit und persönlichen Bedeutsamkeit der sozialistischen Rechtsnormen und der Ableitung persönlicher Konsequenzen für die Tätigkeit und das Verhalten im Betrieb und im persönlichen Leben.

In den einzelnen Kapiteln wird die große Verantwortung sichtbar gemacht, die die Jugend auf der Grundlage des Jugendgesetzes für die Durchsetzung des, sozialistischen Rechts trägt. Überzeugend wird die Rolle von Ordnung, Disziplin und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Gewährleistung des sozialistischen Rechts dargelegt. Das Lehrbuch regt die Lehrlinge an, die erworbenen Kenntnisse im beruflichen und persönlichen Leben anzuwenden und sich den Inhalt sozialistischer Rechtsnormen selbstständig anhand von Rechtsquellen anzueignen. Dazu tragen eine anschauliche Darstellungsweise, geeignete Abbildungen und Gesetzesübersichten am Schluß eines jeden Kapitels bei.

Das Lehrbuch wendet sich vorrangig an die Lehrlinge. Das muß der Jurist stets bedenken, wenn er sich mit dem Buch vertraut macht. Ohne den Gehalt der theoretischen Aussagen zu schmälern, mußten sich die Autoren auf die Erläuterung der wesentlichsten Fragen — eingebettet in die Aufgaben und Zielstellungen des Grundlagenfaches — beschränken. Meines Erachtens ist dies gelungen. Gleichwohl ist dem Autorenkollektiv bei der Vorbereitung der 2. Auflage, an der bereits gearbeitet wird, zu empfehlen, eine Verbesserung einzelner Kapitel anzustreben.

Im Kapitel 1 sollte noch stärker die Konzeption des Jugendverbandes zur Durchsetzung des Jugendgesetzes und zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen zum Ausdruck gebracht werden. Kapitel 2 bedarf angesichts der neuen Regelungen im AGB einer Überarbeitung, wobei auch der Zusammenhang zwischen der Regelung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend, insbesondere mit Hilfe von Jugendförderungsplänen, verdeutlicht werden sollte. In den Kapiteln 3 und 4 sind Hinweise auf die differenzierte persönliche Verantwortlichkeit für schuldhaftige Verletzungen der entsprechenden Rechtsvorschriften angebracht. Kapitel 5 sollte konzeptionell nochmals durchdacht werden. Es erscheint nicht sinnvoll, das Kapitel mit den Aufgaben des Strafrechts zu beginnen. Diese sollten vielmehr in die staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen zur Zurückdrängung der Kriminalität eingeordnet werden, wobei in einem gesonderten Abschnitt die Verbeugung von Straftaten unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Betriebe und des Jugendverbandes be-